

KV-Nr.: 1110

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt
und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständig-
keit zu überprüfen.**

Dienststelle Polizeipräsidium Münster PI / PW Gutenbergstraße Gutenbergstraße 17 48145 Münster
--

Aktenzeichen 41400-13200-10/13		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Meinert, POK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -2635	Fax -2637

Strafanzeige mit Tatverdächtigem

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) 08.07.2013, 07:47 Uhr	Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Meinert, POK, PW Gutenbergstraße
---	---

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en) Tankbetrug		Versuch
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit) 08.07.2013, 07:23 Uhr	Wochentag Montag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
Tatort (Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, AG-Bezirk) 48155 Münster, Wolbecker Straße 140, AG Münster		
Tatörtlichkeit Tankstelle		
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit		

Begehungsweise (stichwortartige Schilderung) tanken

Beweismittel

Maßnahmen	durchführende/ersuchte Dienststelle
Proben	Sonstige Probe(n)
Asservate	Asservatennummer
Beweismittel (auch Spuren, Asservate) Angaben der Zeugin	
Erlangtes Gut Benzin, Super Benzin, Menge: 50,62 l	
Schadenssumme erlangtes Gut € 83,47 €	Sachschaden €
Gesamtschaden € 83,47 €	

Tatverdächtig ist

Lfd. Nr. 001

Name Lauer		Akademische Grade/Titel
Geburtsname Lauer	Vorname(n) Mirko	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 10.05.1989	Geburtsort/-kreis/-staat Münster / Deutschland
Familienstand	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Am Berg Fidel 84, 48153 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit		

Geschädigter ist

Name Ohrmann		Akademische Grade/Titel
Geburtsname Ohrmann	Vorname(n) Heinrich	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 14.01.1965	Geburtsort/-kreis/-staat Dortmund / Deutschland
Familienstand verheiratet	Ausgeübter Beruf Tankstelleninhaber	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Wolbecker Straße 140, 48155 Münster		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0251/7281521		

Strafanzeige NRW 2101

Strafanzeige - FortsetzungAktenzeichen
41400-13200-10/13**Zeugin ist**

Name Warnecke		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Warnecke		Vorname(n) Jennifer	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht weiblich	Geburtsdatum 16.03.1991	Geburtsort/-kreis/-staat Münster / Deutschland	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Tankstellen-Mitarbeiterin	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Mauritzstraße 13, 48143 Münster			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0251/6948011			

Sachverhalt:

Am 08.07.2013 um 07:29 Uhr erhielt die Streifenwagenbesatzung PK'in Filip und POK Meinert von der Leitstelle den Auftrag, zur Tankstelle an der Wolbecker Straße 140 zu fahren. Dort sei es zu einem Tankbetrug gekommen.

Vor Ort wurden die Beamten bereits von der Zeugin WARNECKE, einer Mitarbeiterin der Tankstelle, erwartet.

Angaben der Zeugin WARNECKE:

Die Zeugin gab an, dass ein Kunde in die Tankstelle gekommen sei und ihr mitgeteilt habe, dass soeben ein Taxi von der Zapfsäule 5 losgefahren sei, ohne zuvor zu bezahlen. Daraufhin sei sie sofort in das Büro gegangen, um sich die Videoaufzeichnungen anzuschauen. Auf der Videoaufzeichnung habe sie einen Mann gesehen, der aus einem Taxi ausgestiegen sei, sich eine Kapuze über den Kopf gezogen und für 83,47 € getankt habe. Anschließend sei der Mann ohne zu bezahlen davon gefahren. Das Kennzeichen des Taxis laute

MS-AB 933.

Sie habe dann sogleich die Polizei informiert sowie den Tankstelleninhaber, Herrn OHRMANN, der sich bei einem Geschäftstermin befinde.

Auf Nachfrage gab die Zeugin an, dass sie selbst den Tankvorgang des Mannes nicht bemerkt habe, da sie vom Kassenbereich zwar freie Sicht auf die Zapfsäulen habe, zum Zeitpunkt des Tankvorgangs aber mit dem Kassieren beschäftigt gewesen sei. Andere Tankstellenmitarbeiter, die das Geschehen beobachtet haben könnten, gebe es nicht.

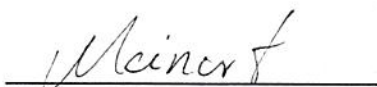
Ermittlungen:

Die Bilder der Videoaufzeichnung von der Tankstelle wurden gesichtet. Ermittlungen über die Leitstelle ergaben, dass der flüchtige Pkw soeben, um ca. 08:10 Uhr, an einer Baustelle auf der Hiltruper Straße mit einem Schutthaufen kollidiert und anschließend in Richtung Münster-Innenstadt weiter gefahren sei.

Maßnahmen:

PK'in Filip und der Unterzeichner wurden zur Nahbereichsfahndung eingesetzt. Nachdem die Bestreifung zunächst erfolglos verlief, wurde der flüchtige Pkw schließlich stadteinwärts fahrend auf dem Albersloher Weg angetroffen und angehalten. Am Steuer des Fahrzeugs saß der Beschuldigte LAUER. Seine Kleidung stimmte mit der Kleidung der Person überein, die als Fahrer des Taxis auf den Bildern der Videoaufzeichnung von der Tankstelle zu sehen ist. Der Beschuldigte, der offensichtlich alkoholisiert war, machte keine Angaben.

Münster, den 08.07.2013



Meinert, POK

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte Lauer nach dem Ergebnis einer ordnungsgemäß angeordneten und entnommenen Blutprobe zur Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration von 1,5‰ hatte.

Dienststelle

Polizeipräsidium Münster
PI / PW Gutenbergstraße
 Gutenbergstraße 17
 48145 Münster

Aktenzeichen

41400-13200-10/13

Sammelaktenzeichen

Fallnummer

Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)

Wagner, POK'in

Sachbearbeitung Telefon

0251 / 275-0

Nebenstelle

-2636

Fax

-2637**Vermerk****Sachverhalt:**

Am 08.07.2013 um 08:10 Uhr erhielt die Streifenwagenbesatzung PK Schubert und POK'in Wagner einen Einsatz zur Heisstraße 25 (Münster-Innenstadt). Der Betreiber eines Taxiunternehmens, Herr DIECKMANN, hatte den Diebstahl eines Taxis anzuzeigen.

Angaben des Geschädigten DIECKMANN:


Der Geschädigte DIECKMANN gab an, um 07:50 Uhr von der Taxizentrale darüber informiert worden zu sein, dass mit einem seiner Taxen (Kennzeichen: MS-AB 933) um ca. 07:30 Uhr ein Tankbetrug begangen worden sei. Daraufhin habe er den Diebstahl dieses Taxis festgestellt.

Das Taxi sei zuletzt von ihm, dem Geschädigten, gefahren worden. Die Gasdruckfederung der Vorderachse sei defekt gewesen. Er habe das Fahrzeug deshalb am 07.07.2013 gegen 21:00 Uhr verschlossen auf dem Seitenstreifen der Heisstraße 36 vor einer Werkstatt abgestellt, da der Wagen dort heute repariert werden sollte. Den Schlüssel habe er auf den rechten Vorderreifen gelegt. Aufgrund der defekten Federung sei der Schlüssel aber von außen nicht sichtbar gewesen. Am Abstellplatz befinde sich jetzt keine Spur mehr von dem Fahrzeug.

Ermittlungen:

Die Leitstelle meldete gegen 08:40 Uhr: Der gestohlene Pkw wurde auf dem Albersloher Weg unfallbeschädigt aufgefunden. Ein Tatverdächtiger wird dort überprüft.

Münster, den 08.07.2013



 Wagner, POK'in

Dienststelle
Polizeipräsidium Münster
Dir K/KI 1/KK 14
 Friesenring 43
 48147 Münster

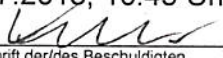
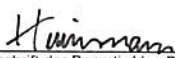
Aktenzeichen 41400-13200-10/13		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Heinemann, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -3135	Fax -3137

Beschuldigtenvernehmung Erwachsener

Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.

Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf
KFZ-Diebstahl / Tankbetrug / Verkehrsdelikte

Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass es mir freisteht, auch schon vor dieser Vernehmung einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbuße bedroht ist.

Ich habe die Belehrung verstanden. Datum, Uhrzeit der Belehrung 09.07.2013, 10:45 Uhr 	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch: 
Unterschrift der/des Beschuldigten	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

Name Lauer		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Lauer		Vorname(n) Mirko	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 10.05.1989	Geburtsort/-kreis/-staat Münster / Deutschland	
Familienstand ledig	Ausgeübter Beruf Koch	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Meldeanschrift Am Berg Fidel 84, 48153 Münster			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0177/49294105 (mobil)			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) BPA 5612739945, 12.09.2009, Stadt Münster			

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) Fa. Mosel, Münster		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat		
b) gegenwärtig ca. 1.200 Euro/Monat netto		erwerbslos/arbeitslos seit:
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPaTG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf entfällt		
Kinder (Anzahl und Alter) keine		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule) Hauptschulabschluss und Ausbildung in Münster		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden) 1 Bruder, 1 Schwester		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-Datum		
Nach zur Person (u.a. frühere Ermittlungsersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben) nach eigenen Angaben: zwei Vorstrafen wegen Diebstahls und Trunkenheit im Verkehr		

Bereits zu Beginn meiner Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden, und ich bin umfassend belehrt worden. In Kenntnis meiner Rechte habe ich mich wie folgt entschieden:

Ich will mich zur Sache äußern. Ich möchte bei der Polizei vernommen werden.

Beschuldigtenvernehmung - Personalausweis NHW.Z305

Dienststelle Polizeipräsidium Münster Dir K/KI 1/KK 14 Friesenring 43 48147 Münster

Aktenzeichen 41400-13200-10/13		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Heinemann, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -3135	Fax -3137

Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung

Name, Vorname, Geburtsdatum Lauer, Mirko, *10.05.1989	
Fortsetzung der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 09.07.2013, 10:55 Uhr	Ort der Vernehmung Münster

Zur Sache:

Die gegen mich erhobenen Vorwürfe sind im Wesentlichen richtig. Allerdings wollte ich das Taxi nicht klauen.

Ich war vorgestern Abend, also am 07.07.2013, bei der Geburtstagsfeier eines Bekannten. Der wohnt in der Friedensstraße. Wir haben dort die ganze Nacht gefeiert und ich habe auch eine ganze Menge Alkohol getrunken. Als ich mich am frühen Morgen mit meiner Freundin auf den Heimweg machen wollte, kam es wegen irgendeiner Nichtigkeit zum Streit. Meine Freundin hat die Feier dann alleine verlassen. Ich habe noch etwas weiter gefeiert und getrunken und bin erst gegen sieben Uhr gegangen. Auf der Suche nach einem Taxi, das mich nach Hause bringt, bin ich in der Heisstraße fündig geworden. Erst als ich näher kam, habe ich gemerkt, dass das Taxi, das dort geparkt war, gar nicht in Betrieb war. Das hat meine Laune, die wegen des Streits mit meiner Freundin ohnehin mies war, nur noch weiter verschlechtert. Ich habe mir dann erst einmal eine Zigarette angezündet. Dabei ist mir das Feuerzeug runtergefallen. Als ich es aufheben wollte, habe ich gesehen, dass auf dem Vorderreifen des Wagens ein Schlüssel lag. Der Schlüssel war schwer zu erkennen, da der Wagen vorne etwas "herunterhing". Ich bin dann leider auf die Idee gekommen, meinen Frust bei einer kleinen Spritztour abzubauen, zumal ich dachte, dass der Besitzer des Taxis selbst Schuld daran ist, wenn er seinen Fahrzeugschlüssel auf dem Reifen deponiert. Ich bin dann einfach "drauf losgefahren". Ich wollte das Auto aber nicht behalten, was soll ich auch mit einem Taxi?! Ich hatte vor, den Wagen nach der Spritztour in der Nähe des vorherigen Abstellortes wieder verschlossen abzustellen, damit der Besitzer oder die Polizei das Auto dort findet.

Auf Nachfrage: Mir war schon klar, dass ich nicht mehr in der Lage war, sicher zu fahren, schließlich hatte ich ordentlich einen "sitzen", d.h. ich war schon ziemlich betrunken.

Es stimmt auch, dass ich während der Spritztour bei der Tankstelle an der Wolbecker Straße getankt habe und ohne zu bezahlen weiter gefahren bin. Meine Spritztour wäre sonst schnell zu Ende gewesen, da kaum Benzin im Tank war. Ich dachte mir zwar, dass der Tankwart mich beim Tanken sieht, aber ich konnte ja über das Auto nicht identifiziert werden. Mein Gesicht habe ich mit meiner Kapuze verdeckt.

In einer Baustelle auf der Hiltruper Straße habe ich dann einem Schutthaufen nicht mehr ganz ausweichen können. Mir ist bei der Kollision nichts passiert und auch das Auto hat - trotz einiger Macken - noch funktioniert. Mir wurde die Sache aber zu "heiß".

Name Lauer, Mirko, *10.05.1989	Aktenzeichen 41400-13200-10/13
--	--

Ich wollte daher möglichst schnell verschwinden und den Wagen sofort dahin zurückbringen, wo ich ihn gefunden hatte. Dazu ist es dann aber nicht mehr gekommen, weil mich die Polizei auf dem Albersloher Weg angehalten und festgenommen hat.

Mit tut die ganze Sache jetzt sehr leid, ich weiß, dass ich Mist gebaut habe.

Ende der Beschuldigtenvernehmung (Datum, Uhrzeit) 09.07.2013, 11:25 Uhr

Geschlossen:

Für die Richtigkeit der Übersetzung
(sofern erforderlich)

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben


Heinemann, KOK

Unterschrift Dolmetscher(in)


Mirko Lauer

Dienststelle Polizeipräsidium Münster Dir K/KI 1/KK 14 Friesenring 43 48147 Münster

Aktenzeichen 41400-13200-10/13		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Heinemann, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 0251 / 275-0	Nebenstelle -3135	Fax -3137

Vermerk

Ausweislich des Schadensgutachtens der DEKRA vom 25.10.2013 ist durch die Kollision mit dem Schutthaufen an dem Pkw des Geschädigten DIECKMANN ein Sachschaden in Höhe von insgesamt ca. 2.500,00 € entstanden. Darüber hinaus konnten im Rahmen der Ermittlungen keine weiteren unfallbedingten Schäden, insbesondere im Baustellenbereich, festgestellt werden.

Münster, den 30.10.2013



 Heinemann, KOK

Hinweis des LJPA: Das Verfahren ist durch Verfügung vom 04.11.2013 vom Polizeipräsidium Münster an die Staatsanwaltschaft Münster übersandt worden und dort am 05.11.2013 eingegangen. Das Verfahren wird bei der Staatsanwaltschaft Münster unter dem Aktenzeichen 119 Js 993/13 geführt. Der Beschuldigte Lauer hat Rechtsanwalt Gruber aus Münster ordnungsgemäß als Verteidiger beauftragt.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich des Beschuldigten **Mirko Lauer** ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

06.11.2013.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Im Falle einer Anklage braucht der Anklagesatz nicht formuliert zu werden. Es genügt die Angabe, vor welchem Gericht wegen welcher Straftaten Anklage erhoben werden soll. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls; ein Vorschlag zum Strafmaß ist dabei entbehrlich.

Im Falle einer Einstellung genügt der zusammenfassende Vorschlag, warum und aufgrund welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden soll.

§§ 145d, 164 StGB sowie Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, sofern sich nicht ein Verfahrensbeteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
- Zeugen, deren Angaben nur in einem Vermerk oder Bericht festgehalten worden sind, später vernommen worden sind und den Inhalt des Vermerks bzw. Berichts bestätigt haben;
- ggfs. erforderliche Strafanträge gestellt worden sind;
- der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten vom 05.11.2013 folgende Eintragungen aufweist:
 - a) Urteil des Amtsgerichts Münster vom 14.08.2012: 15 Tagessätze zu je 40 Euro Geldstrafe wegen Trunkenheit im Verkehr; rechtskräftig seit 14.08.2012;
 - b) Urteil des Amtsgerichts Münster vom 20.03.2013: 30 Tagessätze zu je 40 Euro Geldstrafe wegen Diebstahls; rechtskräftig seit 20.03.2013;
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Münster gegeben ist.

Münster verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Dem Vortrag liegt das Verfahren der StA Düsseldorf - 30 Js 10709/12 - zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Materiell-rechtliches Gutachten: Es ist zu prüfen, ob der Beschuldigte Lauer ("L") einer Straftat hinreichend verdächtig ist (§§ 170 I, 203 StPO).

1. Tatkomplex: Das Geschehen bis zum Unfall

a. Diebstahl des Fahrzeugs, § 242 I StGB: L dürfte sich durch das Entwenden des Taxis nicht des Diebstahls nach § 242 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Zwar dürfte L eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben, indem er mit dem Fahrzeug des Geschädigten Dieckmann (D) gegen/ohne dessen Willen gefahren ist. Die Tathandlung dürfte L auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen sein, da er sich geständig eingelassen hat, seine Kleidung mit der des auf der Videoaufzeichnung der Tankstelle zu sehenden Fahrers übereinstimmt und er am Steuer des Fahrzeugs festgenommen wurde.

Es dürfte jedoch kein hinreichender Tatverdacht in Bezug auf die erforderliche Zueignungsabsicht des L bestehen. L hat sich dahingehend eingelassen, er habe mit dem Fahrzeug lediglich eine "Spritztour" machen und das Fahrzeug anschließend verschlossen in der Nähe des Entwendungsortes abstellen wollen, damit es von der Polizei oder dem Eigentümer gefunden wird. Für die Aneignungsabsicht dürfte der hier gewollte nur kurzfristige Gebrauch der Sache ausreichen. Nach der - wohl unwiderlegbaren - Einlassung dürfte L aber der erforderliche Vorsatz für eine dauerhafte Enteignung des Eigentümers gefehlt haben, da der Berechtigte D seine ursprüngliche Verfügungsmacht ohne besonderen Aufwand und Hilfe des reinen Zufalls wieder ausüben sollte.

b. Gebrauchsanmaßung, § 248b I StGB: L dürfte sich jedoch der Gebrauchsanmaßung gem. § 248b I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben. Der nach § 248b III StGB erforderliche Strafantrag des Eigentümers und Gebrauchsberechtigten D liegt vor. L hat das Taxi gegen den Willen des Berechtigten D in Gebrauch genommen. Eine ausdrückliche Erklärung des Berechtigten wird insoweit nicht vorausgesetzt, vielmehr genügt dessen erkennbar oder mutmaßlich entgegenstehender Wille. L handelte auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

c. Diebstahl des verbrauchten Kraftstoffs, § 242 I StGB: L dürfte dagegen nicht des Diebstahls des vor dem Tanken im Taxi befindlichen Kraftstoffes, der durch die Spritztour verbraucht wurde, hinreichend verdächtig sein. Soweit durch den Gebrauch des Fahrzeugs Kraftstoffe und Schmiermittel verbraucht werden, dürften grundsätzlich die §§ 242, 246 StGB tatbestandlich ausgeschlossen bzw. gegenüber § 248b StGB subsidiär sein, da § 248b StGB andernfalls regelmäßig unanwendbar wäre (BGHSt 14, 386, 388; Schönke/Schröder-Eser/Bosch, StGB, 28. Aufl. 2010, § 248b Rn. 15).

d. Trunkenheit im Verkehr, § 316 I StGB: L dürfte sich der Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,5‰, also im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit, mit dem Fahrzeug des D im öffentlichen Verkehr gefahren ist und sich dabei - seiner Einlassung entsprechend - der Fahruntüchtigkeit bewusst war (vgl. Fischer, StGB, 59. Aufl. 2012, § 316 Rn. 44).

e. Diebstahl des getankten Benzins, § 242 I StGB: L dürfte sich durch das Tanken nicht des Diebstahls nach § 242 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Ein Strafantrag dürfte entbehrlich sein, da der Schaden - in Höhe des Verkaufswertes des Benzins (83,47 €) - über der Geringwertigkeitsschwelle i.S.d. § 248a StGB liegt. Bei dem Kraftstoff handelt es sich auch um eine fremde bewegliche Sache (vgl. Fischer, a.a.O., § 242 Rn. 3), die zunächst im Eigentum des Tankstellenbetreibers Ohrmann stand. Es dürfte allerdings dahinstehen können, ob das Benzin für L zum Zeitpunkt des Tankens mangels Eigentumsübergangs (noch) fremd war. Denn es dürfte jedenfalls an einer Wegnahme i.S.d. § 242 I StGB fehlen. Diese setzt einen Gewahrsamsbruch, also die Aufhebung des Gewahrsams gegen bzw. ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers voraus. Der Tankstelleninhaber dürfte aber mit dem äußerlich normalen Selbstbedienungsvorgang und damit mit dem Gewahrsamsübergang am Benzin einverstanden gewesen sein (vgl. BGH, NJW 2012, 324). Dieses Einverständnis gilt unabhängig davon, ob der Tankstelleninhaber oder dessen Personal den Tankvorgang beobachtet.

f. Versuchter Diebstahl, §§ 242 I, II, 22, 23 I StGB: Da L sich ein solches tatbestandsausschließendes Einverständnis des Tankstelleninhabers (in der Laiensphäre) vorgestellt haben dürfte, dürfte mangels Tatentschlusses bzgl. einer Wegnahme eine Strafbarkeit wegen versuchten Diebstahls ebenfalls ausscheiden, §§ 242 I, II, 22, 23 I StGB.

g. Betrug, § 263 I StGB: L dürfte auch keines vollendeten Betrugs gem. § 263 I StGB hinreichend verdächtig sein.

L könnte zwar über seine Zahlungsbereitschaft getäuscht haben, da er durch schlüssiges Verhalten wahrheitswidrig erklärt haben dürfte, dass er nach dem Tanken das Benzin bezahlen werde. Eine Täuschungshandlung setzt aber eine intellektuelle Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen voraus. Daran dürfte es fehlen, wenn die schlüssige Erklärung des Täters von niemanden wahrgenommen wird. Dies dürfte hier der Fall sein, da die Tankstellenbeschäftigte Warnecke (W) den Tankvorgang des L nicht wahrgenommen hat. *Dass L von einem Kunden der Tankstelle beobachtet wurde, ist unerheblich, da Getäuschter und Verfügender dieselbe Person sein müssen.* Demnach fehlt es bereits an der für eine Täuschung erforderlichen Einwirkung auf das Vorstellungsbild des Verfügenden, jedenfalls kann von einer entsprechenden Fehlvorstellung der W und damit von einem Irrtum nicht ausgegangen werden (vgl. BGH, NSTz 2012, 324; 2009, 694; Beschl. v. 19.12.2012 - 4 StR 497/12, BeckRS 2013, 01331).

h. Versuchter Betrug, §§ 263 I, II, 22, 23 I StGB: L dürfte sich jedoch des versuchten Betrugs gem. §§ 263 I, II, 22, 23 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

L dürfte Tatentschluss hinsichtlich eines Betrugs gehabt haben. Er dürfte Vorsatz bzgl. einer Täuschung - der Vorspiegelung seiner Zahlungsbereitschaft - gehabt haben, da er von Anfang an beabsichtigte, das Benzin ohne Bezahlung an sich zu bringen. Er dürfte sich dabei - wie seine Einlassung bestätigt - vorgestellt haben, durch seine Täuschung beim

2
Tankstelleninhaber bzw. dessen Personal einen entsprechenden Irrtum über seine Zahlungsbereitschaft mit der Folge zu erwecken, dass ihm das Einfüllen des Benzins in seinen Tank gestattet wird. Damit dürfte er Vorsatz hinsichtlich einer Vermögensverfügung gehabt haben, die sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt. Denn auch wenn L durch das Tanken nicht das Eigentum erlangt haben sollte, dürfte er - seinem Tatentschluss entsprechend - zumindest Besitz am Benzin als vermögenswerte Position erlangt und der Tankstelleninhaber einen entsprechenden Vermögensschaden erlitten haben (vgl. BGH, NStZ 2012, 324; Beschl. v. 19.12.2012 - 4 StR 497/12, BeckRS 2013, 01331).

L hat zur Tat auch unmittelbar angesetzt (§ 22 StGB) und handelte rechtswidrig sowie schuldhaft.

i. Unterschlagung des Benzins, § 246 I StGB: Ob L durch das Tanken und/oder das anschließende Wegfahren den Tatbestand der Unterschlagung nach § 246 I StGB verwirklicht hat, kann dahinstehen. Da der Täter schon beim Einfüllen mit dem Willen handelt, sich das Benzin zuzueignen, kommt eine Bestrafung wegen Unterschlagung schon wegen deren Subsidiarität (§ 246 I StGB) auch dann nicht in Betracht, wenn er durch den (versuchten) Betrug nur den Besitz und nicht bereits das Eigentum an diesem erlangt (BGH, NStZ 2012, 324; Fischer, a.a.O., § 246 Rn. 24).

j. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c I, III Nr. 1 StGB: L dürfte wegen der Kollision des Fahrzeugs mit dem Schutthaufen nicht der Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c I, III Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig sein.

Es dürfte infolge der alkoholbedingten absoluten Fahruntüchtigkeit nicht zu einer konkreten Gefahr für eine fremde Sache von bedeutendem Wert gekommen sein. Zwar ist an dem Fahrzeug des D unfallbedingt ein Schaden von 2.500 € entstanden (vgl. zur Wertgrenze: Fischer, a.a.O., § 315c Rn. 15 i.V.m. § 315 Rn. 16a m.w.N.). Das vom Täter geführte Fahrzeug scheidet jedoch nach h.M. als Gefährdungsobjekt i.S.d. § 315c StGB aus, auch wenn es nicht im Eigentum des Täters steht und der Gebrauch gegen den Willen des Berechtigten erfolgt (vgl. BGH, NStZ 1999, 350; Fischer, a.a.O., § 315c Rn. 15b m.w.N.; a.A. vertretbar). Ein konkrete Gefahr für andere Sachen ist nicht ersichtlich.

k. Konkurrenzen/Zwischenergebnis: Die Gebrauchsanmaßung und die Trunkenheit im Verkehr dürften in Tateinheit (§ 52 StGB) stehen. Die in § 248b I StGB bestimmte formelle Subsidiarität gilt nach h.M. nur für Vorschriften mit gleicher oder ähnlicher Schutzrichtung, wie §§ 242, 246 StGB, sodass mit Straßenverkehrsdelikten, die der Täter bei der unerlaubten Fahrt begeht, regelmäßig Idealkonkurrenz besteht, da sich die Ausführungshandlungen decken (vgl. Fischer, a.a.O., § 248b Rn. 11; Schönke/Schröder-Eser/Bosch, a.a.O., § 248b Rn. 14; i.E. ebenso MüKo-Hohmann, StGB, 2. Aufl., § 248b Rn. 23, wonach die formelle Subsidiarität zwar grundsätzlich auch für Vorschriften mit anderer Schutzrichtung gilt, nicht aber, wenn diese - wie § 316 I StGB - einen geringeren Strafraum vorsehen). Der versuchte Tankbetrug dürfte dazu ebenfalls in Tateinheit stehen, denn die Trunkenheitsfahrt mit dem entwendeten Pkw dürfte durch den Tankvorgang, also einer kurzen Fahrtunterbrechung, bei der kein neuer Entschluss zur Weiterfahrt gefasst wird, nicht unterbrochen worden sein (Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 56), weswegen von einer Handlung im Rechtsinn auszugehen sein dürfte (vgl. BGH, Beschl. v. 22.07.2009 - 5 StR 268/09, BeckRS 2009, 23664; DAR 1955, 228).

2. Tatkomplex: Die Weiterfahrt nach dem Unfall

a. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort: L dürfte sich des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 I Nr. 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er nach der Kollision des Pkw mit dem Schutthaufen flüchtete.

Ein Unfall im Straßenverkehr liegt vor. Durch die Kollision ist ein nicht unerheblicher Sachschaden an dem von L geführten Fahrzeug entstanden (vgl. Fischer, a.a.O., § 142 Rn. 8, 11). Da das Fahrzeug im Eigentum des D stand, der Schaden also nicht allein bei L eingetreten ist, ist der Tatbestand des § 142 StGB nicht ausgeschlossen (vgl. Fischer, a.a.O., § 142 Rn. 12). Nach dem Unfall hat L sich vom Unfallort entfernt, ohne eine angemessene Zeit gewartet zu haben.

M handelte vorsätzlich und rechtswidrig. Auch Entschuldigungsgründe dürften nicht eingreifen. Zwar käme die Wartepflicht einer Selbstbelastung für die Vortaten (1. Tatkomplex) gleich, die daraus folgende psychische Zwangslage dürfte aber aufgrund des Vorverschuldens für einen entschuldigenden Notstand gem. § 35 I StGB oder die Annahme einer Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung nicht ausreichen (vgl. Fischer, a.a.O., § 142 Rn. 49).

b. Trunkenheit im Verkehr, § 316 I StGB: Durch die Weiterfahrt nach dem Unfall dürfte L erneut § 316 I StGB verwirklicht haben. Da ein Unfall auch dann eine Zäsur der Trunkenheitsfahrt darstellen dürfte, wenn der Täter ohne Halt weiterfährt, dürfte es sich um eine neue Tat handeln (vgl. Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 56; BGH, NJW 1967, 942).

c. Gebrauchsanmaßung, § 248b I StGB: Eine erneute Gebrauchsanmaßung durch die Weiterfahrt nach dem Unfall dürfte schon deshalb ausscheiden, weil L sich auf die Rückfahrt nach Münster-Innenstadt begeben hat, wo das Fahrzeug an D zurückgelangen sollte. Die Rückführung des Fahrzeugs, deren Zweck die Wiederherstellung der Sachherrschaft des Berechtigten ist, dürfte aber tatbestandslos sein (vgl. OLG Düsseldorf, NStZ 1985, 413).

d. Konkurrenzen/Zwischenergebnis: Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort und die erneute Trunkenheitsfahrt dürften in Tateinheit stehen (Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Hecker, a.a.O., § 316 Rn. 30).

3. Konkurrenzen/Ergebnis: Zwischen den vor dem Unfall verwirklichten Delikten und den nachfolgend verwirklichten Delikten dürfte aufgrund der Zäsurwirkung des Unfalls Tatmehrheit bestehen (vgl. Fischer, a.a.O., § 316 Rn. 56; BGH, NJW 1967, 942). Nach der hier bevorzugten Lösung dürfte L somit der Gebrauchsanmaßung in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr und versuchtem Betrug und tatmehrheitlich dazu des unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr hinreichend verdächtig sein.

B. Prozessuales Gutachten: Da hinreichender Tatverdacht (nur) für Vergehen besteht und eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren nicht zu erwarten ist, dürfte Anklage vor dem gem. § 1 StPO, § 25 GVG sachlich und gem. §§ 7, 8 StPO örtlich zuständigen Strafrichter des AG Münster zu erheben sein. Zudem dürfte die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO zu beantragen sein, da dringende Gründe für die Annahme bestehen dürften, dass L die Fahrerlaubnis entzogen wird (§ 69 I, II Nr. 1-3 StGB).